

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 10. März 2021

Nr. 19

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.03.2021	1502
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.03.2021	1560
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.03.2021	1566
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.03.2021	1573

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/19

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der British, American and Postcolonial Studies so vermitteln, dass sie zur en und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang British, American and Postcolonial Studies umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtbereich:

I.1 Survey Tools and Methods

I.2 Fortgeschrittene Studien

I.3 Work Experience

III.1 Interdisziplinäre Perspektiven: Austausch und Transformation

III.2 External Module

Wahlbereich II.1 Historical and Social Perspectives (eines von drei Wahlpflichtmodulen):

II.1.1 Texte und Kategorien in sozialer und historischer Perspektive

II.1.2 Sprache und Sprachwissenschaft in sozialer und historischer Perspektive

II.1.3 Das Buch in sozialer und historischer Perspektive

Wahlbereich II.2 Systematic Perspectives (eines von zwei Wahlpflichtmodulen):

II.2.1 Systematic Perspectives: Literatur-/Kultur- und Buchwissenschaft

II.2.2 Systematic Perspectives: Sprachwissenschaft

Wahlbereich III.3 Research Module (eines von zwei Wahlpflichtmodulen):

III.3.1 Forschungsmodul (Literatur- und Kulturwissenschaft/Buchwissenschaft)

III.3.2 Forschungsmodul (Sprachwissenschaft)

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Am Englischen Seminar werden für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies folgende Veranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops, Postgraduate Class, Praktika, Orientierungswoche.
- (2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.
- (3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge fachspezifischer Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (4) Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbereiche, insbesondere auch der Sprachkompetenz in der Zielsprache.
- (5) ¹Workshops dienen der intensiven, eigenständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes im Team mit anderen Studierenden unter Anleitung durch Lehrende. ²Es sollen hier in konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Studienergebnisse präsentiert und diskutiert werden.
- (6) ¹Tutorien bieten Studierenden die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu präsentieren und weiterzugeben. ²Das didaktische Prinzip des learning by teaching ist hier das Leitprinzip.

- (7) Postgraduate Classes koordinieren das Selbststudium (auch mit E-Learning-Unterstützung) und die für diesen Studiengang erforderliche umfangreiche Basislektüre (siehe Lektürelisten).
- (8) Praktika dienen der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung zum späteren Berufseinstieg.
- (9) Die Orientierungswoche hilft Studierenden am Anfang des Master-Studiums bei der Zusammenstellung des Stundenplans und bei der Auswahlentscheidung von Vertiefungsgebieten.
- (10) Kolloquien vertiefen angeleitet Veranstaltungsinhalte.
- (11) ¹Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die selbständige Lektüre von Primärtexten, die selbständige Erhebung und Analyse von Sprachdaten und das selbständige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6 bis 25 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gegeben. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich British, American and Postcolonial Studies nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor alle Module des 1. und 2. Semesters sowie das Modul „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Semesters abgeschlossen hat (s. Modulbeschreibungen). ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekan-

nin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Innerhalb eines Wahlpflichtbereiches ist ein einmaliger Wechsel des Wahlpflichtmoduls zulässig, solange die zu erbringende Prüfungsleistung noch nicht bestanden ist. ²Bei einem Wechsel des Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf das neu angewählte Wahlpflichtmodul angerechnet. ³Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.

- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen, darunter das Modul „M.A. Thesis“, regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,

- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorge-

gebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach den Prüfungsordnungen vom 14.06.2011 (AB 2011/12, S. 842 ff.) und vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/21, S. 1703 ff.) kann letztmalig im Wintersemester 2024/25 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

I.1 Survey Tools and Methods

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Survey, Tools and Methods
Modulnummer	I.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	19
Workload (h) insgesamt	570
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul umfasst sämtliche der im M.A. vertretenen Bereiche: Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Diese Bereiche werden in der Orientierungswoche den Studierenden vorgestellt. Während in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft auf die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebaut werden kann, die hier nun gefestigt und differenziert werden, wird mit der buchwissenschaftlichen Vorlesung mit Kolloquium darüber hinaus eine Erweiterung der Perspektive durch eine Einführung in buchwissenschaftliche Kontexte angeboten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Orientierungswoche am Anfang des Semesters erläutert die Bedeutung der Gruppen- und Projektarbeit innerhalb des M.A.-Studiums und verweist auf berufliche Arbeitsfelder und auf die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Chancen.</p> <p>Die Einführungsvorlesung sowie das Kolloquium zur Buchwissenschaft bieten einen Überblick zu der Beziehung von Text, Buch und Kultur im Rahmen medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen in historischer sowie gegenwartsbezogener Ausrichtung. Im daran gekoppelten buchwissenschaftlichen Research Workshop (RW) bringen sie ihre methodischen und theoretischen Fähigkeiten durch die selbständige Erarbeitung eines oder mehrerer selbstgewählter Themengebiete zur Anwendung. Die Resultate des RW werden in der Regel im Seminar präsentiert.</p> <p>Im literatur- und kulturwissenschaftlichen Seminar vertiefen die Studierenden das im Erststudium erworbene Theorie- und Terminologiewissen, vor allem im Hinblick auf grundlegende Themen und Konzepte wie Konstruktionen von Identität und Alterität, Gender, Ethnie, sozialer Klasse, Sexualität und Nationalität, aber auch formaler und historischer Aspekte wie Gattungs- und Epochenspezifika. Im da-</p>	

ran gekoppelten RW vertiefen sie im Rahmen des forschenden Lernens selbstgewählte Inhalte des Seminars. Sowohl die Anleitung der Lehrenden als auch die Diskussion in der Gruppe unterstützt die Studierenden darüber hinaus bei der Durchführung eines eigenständigen literatur- bzw. kulturwissenschaftlichen Forschungsprojektes (MTP Hausarbeit).

In der sprachwissenschaftlichen Vorlesung vertiefen die Studierenden ihre im Erststudium erworbenen theoretischen und terminologischen Kompetenzen im Bereich des jeweils angebotenen Themas. In der Vorlesung gekoppelten Research Workshop vertiefen sie im Rahmen des forschenden Lernens ihre inhaltlichen und methodischen Kenntnisse mittels Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojekts zum Thema der Vorlesung

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte und Literatur- und Kulturwissenschaft sowie über Grundkenntnisse zu den zentralen Forschungsfragen der historischen und modernen Buchwissenschaft in den Bereichen Buchproduktion, -distribution und -rezeption. Dabei spielen im Bereich der Buchwissenschaft insbesondere Forschungsprobleme des globalen anglophonen Buchmarkts in diachroner wie synchroner Perspektive eine Rolle. Sie sind mit den neueren Ansätzen und Theoriemodellen in den unterschiedlichen im Masterstudiengang vertretenen Bereichen vertraut und haben einen Einblick in aktuelle Forschungsfelder und -debatten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen, verschiedener Textsorten und ihrer Rezeptionsformen sowie verschiedener Regionalliteraturen und -kulturen und über vertieftes sprachwissenschaftliches Theorie- und Terminologiewissen. Sie verfügen über Methodenkompetenz in der wissenschaftlichen Analyse von Texten aus literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie aus sprachwissenschaftlicher Perspektive und sind in der Lage, sich in Eigenarbeit fachwissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsbeiträge zu erschließen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, ihre im Bereich der Buchwissenschaft erworbenen Grundkenntnisse in einem gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Rahmen gezielt auf literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu beziehen. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Kolloquium	Orientation Week	P	15h/1SWS	15
2	Vorlesung	Vorlesung mit Kolloquium	Text, Book and Culture: An Introduction to Book Studies	P	60h/4SWS	120h
3	Seminar	Seminar mit Research Workshop	Seminar mit Research Workshop: Literaturwissenschaft	P	60h/4SWS	120
4	Seminar	Seminar mit Research Workshop	Seminar mit Research Workshop: Sprachwissenschaft	P	60h/4SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	60 Minuten	Nr. 2	1/3
2	MTP	Klausur	60 Minuten	Nr. 4	1/3
3	MTP	Hausarbeit	5000 Wörter	Nr. 3	1/3
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		19/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Präsentation in Research Workshop oder Kolloquium	10-20 Minuten	Nr. 2, 3 oder 4		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	2 LP
	LV Nr. 4	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
	PL Nr. 3	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		19 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Mark Stein	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Survey, Tools and Methods
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Orientation Week
	LV Nr. 2: Text, Book and Culture: An Introduction to Book Studies
	LV Nr. 3: Seminar with Research Workshop/ Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 4: Seminar with Research Workshop/ Linguistics
9	Sonstiges
	-

I.2 Fortgeschrittene Studien

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies
Modulnummer	I.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls „Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies“ ist es zum einen, den Studierenden einen Überblick über aktuelle Forschungsfelder in den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft, Buchwissenschaft und Linguistik zu geben und so ggf. eine fachliche Spezialisierung in den kommenden Semestern zu unterstützen.</p> <p>Zugleich bietet das Modul neben dem disziplinär breit aufgestellten Modul I.1 die Möglichkeit, in einem der drei Bereiche einen ersten selbstgewählten Schwerpunkt zu setzen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung „Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics“ werden aktuelle Forschungsfelder und -debatten in den Bereichen der anglistischen Literatur-, Kultur-, Buch- und Sprachwissenschaft vorgestellt, wobei die Studierenden jeweils eine Einführung in den Vortrag sowie die Moderation der Fragen übernehmen. In den Wahlpflichtseminaren oder -vorlesungen vertiefen die Studierenden ihre methodischen und fachlichen Kenntnisse in ihren jeweiligen Schwerpunkten. Je nach gewähltem Schwerpunkt stehen hierbei folgende Inhalte im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Reflexion literatur- und kulturwissenschaftlicher Konstruktionen von Gender, Ethnie, Alter, sozialer Klasse oder Religion • Kritische Lesekompetenz im Umgang mit verschiedenen medialen Formen und Textgattungen • Nationalismus und (De)Konstruktion nationaler Identitäten • Literatur- und Ideengeschichte • Literaturtheorie • Kritische Reflexion von Buch- und Lesekultur in diachroner wie synchroner Perspektive • Geschichte, Entwicklung und Perspektiven nationaler und internationaler Buch- und Medienmärkte • Englische Varietäten, Sprachwandel und -variation • Spracherwerb • Methoden der empirischen Sprachwissenschaft 	

Lernergebnisse
Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über weitergehende Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Buchwissenschaft. Sie setzen einen ersten Schwerpunkt auf einen der anglistischen Teilbereiche und vertiefen dort ihr Wissen und die methodischen Fähigkeiten. Darüber hinaus können Sie Bezüge zwischen den einzelnen Teilbereichen herstellen und haben Einblick in neueste Forschungsfragen erhalten. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	Vorlesung	Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics	P	30h (2SWS)	15
2.	VL	Vorlesung	Vorlesung Buchwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
3.	S	Seminar	Seminar Buchwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
4.	VL	Vorlesung	Vorlesung Literaturwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
5.	S	Seminar	Seminar Literaturwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
6.	VL	Vorlesung	Vorlesung Sprachwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
7.	S	Seminar	Seminar Sprachwissenschaft	WP	30h (2SWS)	105
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es wird wahlweise eines der Modulelemente 2-7 studiert			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Prüfung	20 Min.	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	Moderation einer Veranstaltung	90 Min.	Nr. 1		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung	SL Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ulrike Gut	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Lecture / seminar Book Studies
	LV Nr. 3: Lecture/ seminar Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 4: Lecture/ seminar Linguistics

9 Sonstiges	
	-

I.3 Work Experience

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Work Experience
Modulnummer	I.3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul begleitet die Studierenden über die ersten zwei Semester des Programms. Es bietet die Möglichkeit, sowohl außeruniversitäre Praktika als auch akademische Praxiserfahrungen zu sammeln und unterstützt die zukünftige Beschäftigungsfähigkeit.	
Lehrinhalte	
<p>Das gesamte Modul richtet sich inhaltlich an individueller Praxisrelevanz aus. In der Veranstaltung des Career Service können die Studierenden selbst einen Schwerpunkt aus dem Kursangebot wählen. Studierende ohne ausreichende Deutschkenntnisse können diese im Rahmen eines Sprachkurses am Sprachenzentrum der WWU verbessern.</p> <p>Optionen 3 und 4 sind im akademischen Umfeld verankert. So kann bei Option 3 entweder hauptverantwortlich (mind. 240h) oder bei Option 4 mit kleinerem Verantwortungsfeld (mind. 120h) eine wissenschaftliche Veranstaltung organisiert werden (z.B. Postgraduiertenkonferenz, Gastvortragsreihe, Lesungsreihe, Ausstellung oder Filmfestival mit Fachvorträgen und -diskussionen, etc.). Bei größeren Projekten koordinieren die Studierenden die Gesamtplanung und leiten ggf. einen konkreten Aufgabenbereich (Finanzierung, Korrespondenz, Werbung/Tagungsmappen, Technik/Raumplanung/Registrierung, Catering/Abendprogramm, etc.). Das Format und die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung orientieren sich an dem Profil des Studiengangs, an den Forschungsinteressen der Beteiligten sowie an der Größe des Organisationsteams. Option 4 wird durch das Abhalten eines Tutoriums am Englischen Seminar ergänzt (120h).</p> <p>Option 5 umfasst ein Praktikum an einer außeruniversitären Institution im Umfang von mindestens 240h. Über die Anrechenbarkeit für das Modul entscheidet die Modulbeauftragte.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben praktische Erfahrungen in den Bereichen Bewerbungstechniken, Projektmanagement und/oder Wissensvermittlung und neue und erweiterte Kenntnisse über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in konkreten Berufsfeldern gesammelt. Sie haben zudem berufsrelevante Schlüsselkompetenzen (Gruppenführung, Kommunikation, Teamfähigkeit, Didaktik, etc.) verbessert und erweitert.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Praxisseminar	Veranstaltung aus dem Angebot des <i>Career Service</i>	WP	16h/ 1 SWS	44h
2	Ü	Sprachkurs	Deutschkurs für M.A. Studierende am Sprachenzentrum	WP	30h/ 2 SWS	30h
3	P	Praktikum	Veranstaltungsorganisation (<i>organizer</i>)	WP	240h	
4	P	Praktikum	Veranstaltungsorganisation (<i>co-organizer</i>) & Lehre als BA-Tutor/in	WP	240h	
5	P	Praktikum	Praktikum	WP	240h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen i.d.R. Nr. 1. Nur wenn die Deutschkenntnisse der Studierenden nicht ausreichen (mindestens Niveau B2) und kein entsprechendes Angebot des Career Service auf Englisch vorliegt, kann Nr. 2 belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Modulbeauftragte. Als zweites Element wird nach Wahl entweder 3, 4 oder 5 belegt.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	2.500 Wörter	3 o. 4.	100%
2	MAP	Portfolio	2.500 Wörter	5	unbenotet
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Maßgabe des Career Service			1	
2	Nach Maßgabe des Sprachenzentrums			2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Veranstaltungen 3, 4 u. 5. müssen die erbrachten Arbeitsstunden nachgewiesen werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	8
	LV Nr. 4	8
	LV Nr. 5	8
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WiSe	
Modulbeauftragte/r / FB	AOR Silja Fehn	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course offered at the Career Service
	LV Nr. 2: Language course at the Language Center
	LV Nr. 3: Organization of an academic event
	LV Nr. 4: Co-organization of an academic event & teaching of a tutorial
	LV Nr. 5: Internship

9 Sonstiges	
	-

II.1.1 Texte und Kategorien in sozialer und historischer Perspektive

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Historical and Social Perspectives: Texts and Categories
Modulnummer	II.1.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul „Historical and Social Perspectives“ bietet die Möglichkeit einer Spezialisierung in der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie deren einzelnen Bereichen British, American und Postcolonial Studies. Es bereitet sowohl inhaltlich als auch methodisch auf die Masterarbeit vor.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Texten. Im Seminar und in der Vorlesung werden die Untersuchungen und Bestimmungen von Textsorten sowie deren literatur- und kulturwissenschaftliche Analysen und Positionierungen durch historische Sichtweisen dirigiert. Dabei können sowohl diachrone als auch synchrone Vorgehensweisen zur historischen Evaluierung eingesetzt werden. Im Zentrum stehen hierbei folgende Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (De)Konstruktion von Identität und Alterität durch Kategorien wie Gender, Ethnie, Sexualität, soziale Klasse, Alter, Religion, etc. • Literarische Historizität und Geschichtskonstruktionen in Literatur und Film • Kulturgeschichtliche Dimensionen von Zeit und Raum (z.B. Konstruktionen von Zentrum versus Peripherie) • Literarische Strömungen bzw. Epochen und ihre Programmatiken (z.B. Renaissance, Viktorianismus, Harlem Renaissance, Modernismus, etc.) • Kolonialismus und Postkolonialismus • Kultur- und Literaturwissenschaftliche Kanondebatten (z.B. Re- und Dekanonisierung, vor allem hinsichtlich Postkolonialismus und Genderdebatten) 	

Lernergebnisse
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen und lernen, die literatur- und kulturwissenschaftliche Relevanz verschiedener Textsorten einzuschätzen. Sie eignen sich darüber hinaus erweiternde oder spezialisierende Epochen-, Gattungs- oder Textkenntnisse an, die sie in den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen durch angeleitetes forschendes Lernen weiter vertiefen. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache weiter aus.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar Literatur- und Kulturwissenschaft	P	30h (2SWS)	180
2.	S	Seminar	Seminar Literatur- und Kulturwissenschaft	P	30h (2SWS)	90
3.	V	Vorlesung	Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft	P	30h (2SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Hausarbeit	ca. 5500 Wörter	Nr. 1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/110			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet)		ca. 3000 Wörter pro Person	Nr. 2		
2.	Task Sheets			Nr. 3		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Das Modul wird jedes Sommersemester geöffnet.	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Klaus Stierstorfer	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Historical and Social Perspectives: Texts and Categories
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 2: Seminar Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 3: Lecture Literary and Cultural Studies

9 Sonstiges	
	-

II.1.2 Sprache und Sprachwissenschaft in sozialer und historischer Perspektive

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Historical and Social Perspectives: Language and Linguistics
Modulnummer	II.1.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul „Historical and Social Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen des Sprachwandels und der Sprachanalyse. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erwerben auf der Basis einer synchronen und/oder diachronen Betrachtungsweise vertiefende Kenntnisse über die Sprachgeschichte des Englischen sowie über Standardformen und Variation des Englischen und dessen dynamischen Charakter als internationale Sprache. In der Vorlesung und den Seminaren beschäftigen sich die Studierenden mit historischer, registerspezifischer, sozialer, dialektaler, situationsbedingter und/oder internationaler Variation in der englischen Sprache sowie mit der Sammlung und Analyse sprachlicher Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Form.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen Ihre Kenntnisse über die Sprachstufen des Englischen. Sie sind in der Lage, mit authentischen Sprachdaten umzugehen und die historische, kontextuelle und soziale Situiertheit von geschriebener und mündlicher Sprache zu erkennen. Sie bauen ihre Fähigkeiten zur linguistischen Beschreibung und Analyse der Sprachebenen des Englischen und des Englischen im Kontext aus. Sie vertiefen Ihre Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Variation. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Sprachwissenschaft	P	30h (2SWS)	150
2.	S	Seminar	Sprachwissenschaft	P	30h (2SWS)	150
3.	V	Vorlesung	Sprachwissenschaft	P	30h (2SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	3000 Wörter	Nr. 1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet)		ca. 3000 Wörter pro Person	Nr. 2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird jedes Sommersemester geöffnet.	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Dagmar Deuber	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Historical and Social Perspectives: Language and Linguistics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Language and Linguistics	
	LV Nr. 2: Seminar Language and Linguistics	
	LV Nr. 3: Lecture Language and Linguistics	

9	Sonstiges	
	-	

II.1.3 Das Buch in sozialer und historischer Perspektive

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Historical and Social Perspectives: The Book
Modulnummer	II.1.3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul „Historical and Social Perspectives“ bietet einen vertiefenden Überblick über die historischen und sozialen Dimensionen der Buchwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text und den Formen ihrer medialen Vermittlung im Buch (breit verstanden) sowie in anderen Medien (Es bereitet sowohl inhaltlich als auch methodisch auf die Masterarbeit vor.)	
Lehrinhalte	
Im medien- wie kulturwissenschaftlichen Kontext im Seminar und in der Vorlesung stehen Aspekte der Materialität der Kommunikation im Mittelpunkt. Zudem können zentrale Fragen der anglophonen Buchhandels- und Verlagsgeschichte sowie der anglophonen Buchkultur thematisiert werden. Im Rahmen einer geisteswissenschaftlichen Medialitätsforschung werden die Studierenden mit der Forschung zur mündlichen/schriftlichen Kommunikation, zum Wandel der Buchproduktion (Erfindung des Buchdrucks, Industrialisierung und Veränderung der Druckverfahren, Digitalisierung der Buchproduktion) und zu den Medienumbrüchen („Medienrevolutionen“) vertraut gemacht. Die Studierenden werden angeleitet, diese Kenntnisse auf Fallstudien zum englischsprachigen Kulturbereich zu beziehen. Besonders im Research Workshop können die Studierenden sich epochenspezifisch und thematisch spezialisieren und ausgewählte Aspekte zu eigenen Projekten vertiefend untersuchen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung des Buches als Artefakt im Kontext anderer Print- und Non-Print-Medien. Sie sind in der Lage, epochenspezifische Wertdiskurse zu Buch und Lesen sowie verschiedene Formen der Buchkommunikation auf dem jeweiligen sozio-kulturellen Hintergrund einzuschätzen und die Wirkung dieser Kommunikation („the book as a cultural agent“) zu bewerten. Sie sind in der Lage, historische Aspekte des Buches auf Fragestellungen zur (post)modernen Mediengesellschaft erkenntnisfördernd zu beziehen. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar Buchwissenschaft	P	30h (2SWS)	150
2.	K	Research Workshop	Research Workshop	P	-	180
3.	V	Vorlesung	Vorlesung Buchwissenschaft	P	30h (2SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	ca. 5500 Wörter	Nr. 1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet)		ca. 3000 Wörter pro Person	Nr. 2	
2.	Task Sheets			Nr. 3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird jedes Sommersemester geöffnet.	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Corinna Norrick-Rühl	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Historical and Social Perspectives: The Book	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Book Studies	
	LV Nr. 2: Research Workshop Book Studies	
	LV Nr. 3: Lecture Book Studies	

9	Sonstiges	
	-	

II.2.1 Systematische Perspektiven/Systematic Perspectives: Literatur-/Kultur- und Buchwissenschaft

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Systematic Perspectives: Literary and Cultural Studies & Book Studies
Modulnummer	II.2.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Systematic Perspectives“ bietet durch das Seminar eine Vertiefung der Lerninhalte des 1. Fachsemesters mit selbst gewähltem inhaltlichem Schwerpunkt im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft oder Buchwissenschaft. Die Übung Advanced Academic Skills bietet zusätzlich zu dem gewählten Seminar methodische Begleitung und Verstetigung des wissenschaftlichen Arbeitens.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt die Studierenden in die Systematiken der Literatur- und Kulturwissenschaften oder Buchwissenschaft ein. Die angebotenen Seminare ermöglichen es den Studierenden, sich anhand ausgewählter Bereiche das Vorgehen und die Art der Fragestellungen des gewählten Teilfaches anzueignen. Dabei steht die systematische Auseinandersetzung mit spezifischen theoretischen Fragestellungen im Vordergrund, wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Literaturtheorie (z.B. Structuralism, Poststructuralism, Feminism, Postcolonialism, Ecocriticism) • Narratologie und Dramentheorie • Gattungstheorie • Medientheorie • Literaturproduktion und -zirkulation • Theorien und Methoden der Buchwissenschaft <p>Ergänzt und unterstützt wird das gewählte Seminar durch die Übung Advanced Academic Skills, in der wissenschaftliche Arbeitsweisen in Textproduktion und Präsentation eingeübt werden. Die Studierenden erlernen hier insbesondere das Verfassen einer Rezension und üben sich somit im Umgang mit den gattungsspezifischen Charakteristika dieser Textart. Somit begleitet die Übung die Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung in Form jener Rezension zu ausgewählten Positionen aus der Forschung zum Thema des Seminars. Weitere Schwerpunkte orientieren sich am Bedarf der Studierenden und können u.a. folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante Praktiken des fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens 	

- das Arbeiten mit fachlichen Datenbanken
- Chancen und Herausforderung des akademischen Arbeitens im Zuge der Digital Humanities

Lernergebnisse

Die Studierenden lernen, den Forschungsstand eines ausgewählten Bereichs zu ermitteln, sich mit ihm auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren. Sie lernen darüber hinaus durch das im Modul ausgebildete Verständnis der jeweiligen Forschungslogik und fachlichen Systematik forschungsaktuelle Ansätze eigenständig anzuwenden, wissenschaftliche Arbeitsphasen zu organisieren und Ergebnisse angemessen in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Die Studierenden festigen somit methodische Arbeitsweisen, die sie im weiteren Verlauf des Studiums sowohl beim Verfassen als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Textgattungen anwenden werden.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Seminar Literaturwissenschaft	WP	30h (2SWS)	150
2.	S		Seminar Buchwissenschaft	WP	30h (2SWS)	150
3.	Ü		Advanced Academic Skills	P	30h (2SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es wird wahlweise das Modulelement 1 oder 2 studiert.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Rezension	ca. 2000 Wörter	1, 2 oder 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Präsentation		5 - 20 Min.	3	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		-	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
	PL Nr. 2	5 LP
	PL Nr. 3	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 4	3 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Silvia Schultermandl	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Systematic Perspectives: Literary and Cultural Studies & Book Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 2: Seminar Book Studies
	LV Nr. 3: Academic Skills

9 Sonstiges	
	-

II.2.2 Systematische Perspektiven/Systematic Perspectives: Sprachwissenschaft

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Systematic Perspectives: Language and Linguistics
Modulnummer	II.2.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Systematic Perspectives“ bietet durch das Seminar eine Vertiefung der Lerninhalte des 1. Fachsemesters mit selbst gewähltem inhaltlichem Schwerpunkt im Bereich der Sprachwissenschaft. Die Übung Advanced Academic Skills bietet zusätzlich zu dem gewählten Seminar methodische Begleitung und Verfestigung des wissenschaftlichen Arbeitens.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt die Studierenden in die Systematiken der Sprachwissenschaft ein. Die angebotenen Seminare ermöglichen es den Studierenden, sich anhand ausgewählter Bereiche das Vorgehen und die Art der Fragestellungen des gewählten Teilfachs anzueignen. Dabei steht die systematische Auseinandersetzung mit spezifischen theoretischen und methodischen Fragestellungen im Vordergrund. Ergänzt und unterstützt wird das gewählte Seminar durch die Übung Advanced Academic Skills, in der wissenschaftliche Arbeitsweisen in Textproduktion und Präsentation geübt werden. Weitere Schwerpunkte orientieren sich am Bedarf der Studierenden und können u.a. folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante Praktiken des fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens, • das Arbeiten mit fachlichen Datenbanken, • Chancen und Herausforderung des akademischen Arbeitens im Zuge der Digital Humanities 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen, den Forschungsstand eines ausgewählten Bereichs zu ermitteln, sich mit ihm auseinanderzusetzen und ihn kritisch zu reflektieren. Sie lernen darüber hinaus durch das im Modul ausgebildete Verständnis der jeweiligen Forschungslogik und fachlichen Systematik forschungsaktuelle Ansätze eigenständig anzuwenden, wissenschaftliche Arbeitsphasen zu organisieren und Ergebnisse angemessen in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Die Studierenden festigen somit methodische Arbeitsweisen, die sie im weiteren Verlauf des Studiums sowohl beim Verfassen als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Textgattungen anwenden werden.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Seminar Sprachwissenschaft	P	30h (2SWS)	150
2.	Ü		Advanced Academic Skills	P	30h (2SWS)	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine Wahlmöglichkeiten			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	ca. 3000 Wörter	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Präsentation		5-20 Min.	2	
2.	Projektarbeit und Präsentation		20 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 4	3 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Dagmar Deuber/ Prof. Dr. Ulrike Gut	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Systematic Perspectives: Language and Linguistics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Language and Linguistics	
	LV Nr. 2: Academic Skills	
9	Sonstiges	
	-	

III.1 Interdisziplinäre Perspektiven: Austausch und Transformation

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation
Modulnummer	III.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls „Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation“ ist es, dass Studierende von der Ergiebigkeit interdisziplinären Arbeitens für ihre eigenen Forschungsprojekte profitieren. Die Überschneidung von anglistischer Literatur- und Kulturwissenschaft, anglistischer Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft bietet dabei einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven.	
Lehrinhalte	
Im Seminar werden fachübergreifende Konzepte entworfen und die entsprechenden Materialien ausgewählt, während die angegliederte Übung diese anhand von interdisziplinären Gruppenprojekten konkretisiert und vertieft. Sie dient dem Zweck, unter Anleitung interdisziplinäre Aspekte und Forschungsfragen zu identifizieren, zu diskutieren und zu vertiefen, die sich aus den Seminaren der drei Teildisziplinen (Buchwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft) ergeben, welche in diesem Modul angeboten werden. Die daraus erwachsenden Projekte resultieren in interdisziplinär ausgerichteten Hausarbeiten in den Seminaren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden bauen ihr fachterminologisches Wissen aus und erweitern es gegebenenfalls um die professionelle Handhabung anderer Fachterminologien und -theorien, soweit sie für die erarbeiteten interdisziplinären Fragestellungen erforderlich sind. Der Ausbau fachinterner und fachübergreifender Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch ist ein Ergebnis wie auch die Fähigkeit der Darlegung eigener Positionen und disziplinärer Perspektiven. Sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Buchwissenschaft führt das interdisziplinäre Arbeiten zum versierten Umgang mit anderen Medien.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar	P	30h (2SWS)	180
2.	Ü	Übung	Advanced Academic Skills II	P	30h (2SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine Wahlmöglichkeiten			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Hausarbeit	Ca. 4500 Wörter	Nr. 1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/110			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	Präsentation		5-20 Min.	Nr. 2		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung	SL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Das Modul wird jedes Wintersemester geöffnet.	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Klaus Stierstorfer	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar	
	LV Nr. 2: Advanced Academic Skills II	
9	Sonstiges	
	-	

III.2 External Module

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	External Module
Modulnummer	III.2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul belegen Studierende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Institute und Disziplinen. Ziel ist es, die in den vorangegangenen Semestern erworbenen Kenntnisse ins Verhältnis zu setzen mit Kenntnissen, Ansätzen und Einsichten aus benachbarten geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte sind in diesem Modul nicht detailliert beschreibbar, da sie sich nach den ausgewählten und besuchten Veranstaltungen aus anderen Disziplinen richtet. So können z.B. Veranstaltungen aus dem Angebot der Geschichtswissenschaften, der Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie etc. nach Absprache belegt werden.</p> <p>Da die quantitativen und qualitativen Ansprüche an Studienleistungen sich zwischen den Disziplinen und Instituten teils stark unterscheiden, wird zu Beginn des Semesters zwischen Studierenden und Modulbeauftragtem der Arbeitsaufwand, die Anzahl der besuchten Veranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen vereinbart, die zum Erwerb der 10 LP erforderlich sind, und schriftlich festgehalten.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können Einblicke in verknüpfte Disziplinen vor dem Hintergrund des Studienganges kontextualisieren und reflektieren. Die vereinbarten Leistungen zum Abschluss des Moduls demonstrieren dies nachweislich. Weiterhin haben sie Kenntnisse fachfremder Methodologien erworben und können diese für ihr Studium bewerten und ggf. anwenden.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	n.V.	n.V.	n.V.	P	60-90h/4-6 SWS	210-240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Gewählt werden Veranstaltungen an der WWU oder einer anderen Hochschule, die außerhalb des Englischen Seminars angeboten werden. Die Zahl und Kombination der Veranstaltungen hängt ab von deren Typ (Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und Niveau (Einführungsveranstaltung, Veranstaltung im Hauptstudium etc.).			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	n.V.	Nach Maßgabe des/der Lehrenden	n.V.	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/110			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Nach Maßgabe des/der Lehrenden		n.V.	1		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Regelungen zur Anwesenheit richten sich nach der gewählten Lehrveranstaltung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2-3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1-8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0-7 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Klaus Stierstorfer	Fachbereich 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Modultitel englisch		External Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: by agreement
9	Sonstiges	
		-

III.3.1 Forschungsmodul (Literatur- und Kulturwissenschaft/Buchwissenschaft)

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Research Module (Literary and Cultural Studies / Book Studies)
Modulnummer	III.3.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das „Research Module (Literary and Cultural Studies / Book Studies)“ begleitet und unterstützt die Studierenden beim Erstellen der Masterarbeit von der Themenfindung bis zum Austausch über erste Ergebnisse.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse einschlägiger Theorien, Primär- und Sekundärtexte bzw. buchwissenschaftlich relevanter Daten und Quellen und festigen ihr methodisches Vorgehen in den Bereichen der Literatur-, Kultur- oder Buchwissenschaft. Neben bedarfsgerechtem Feedback und Unterstützung der einzelnen Forschungsprojekte sind dabei vor allem folgende projektübergreifende Aspekte hinsichtlich des forschenden Lernens zentral:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Forschungsfragen • Akademische Integrität und wissenschaftliche Standards, u.a. im Hinblick auf die Erhebung und Auswertung von Daten • Kritische Reflexion der eigenen Positionalität • Einordnung der eigenen Forschung in bestehende Forschungsdiskurse • Wissenschaftliche Feedbackkulturen • Arbeit mit einschlägigen Datenbanken (z.B. <i>Early English Books Online</i>, <i>Reading Experience Database</i>, <i>British Book Trade Index</i>) • Adressatenbezogene Kommunikation von Forschungsergebnissen <p>Über die gesamte Dauer des Moduls bearbeiten die Studierenden im Selbststudium eine Lektüreliste einschlägiger Sekundärtexte, die entweder von den Lehrenden der Postgraduate Class I gestellt (Buchwissenschaft) oder eigenständig von den Studierenden in Anbindung an das gewählte Thema der Masterarbeit entwickelt wird (Literatur- und Kulturwissenschaft). Eine kommentierte Version dieser Lektüreliste ist Teil des Portfolios, das im Anschluss an die Postgraduate Class II eingereicht wird. Die beiden Postgraduate Classes strukturieren und begleiten das Selbststudium, das Erstellen der Lektüreliste sowie den Entwurf eigener Projekte der Studierenden. Sie dienen darüber hinaus zur Präsentation und Diskussion von Projekten, Thesen und Ergebnissen.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Primär- und Sekundärtexte sowie kritischer Theorien. Sie sind in der Lage, diese Theorien anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie besitzen die Fähigkeit, große Mengen komplexer Informationen zu systematisieren. Weiterhin können sie eigene Forschungsziele formulieren, diese in er und gemeinschaftlicher Arbeit verfolgen und ihre Ergebnisse in angemessener Form präsentieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	K	Kolloquium	Postgraduate Class I	P	30h (2SWS)	60
2.	K	Selbststudium	Lektüreliste	P	0	150
3.	K	Kolloquium	Postgraduate Class II	P	30h (2SWS)	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen die Veranstaltungen entweder in der Literatur-/Kulturwissenschaft oder in der Buchwissenschaft.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Portfolio mit kommentierter Lektüreliste sowie allen im Rahmen der beiden Postgraduate Classes angefertigten Abstracts, Outlines und Handouts	ca. 10 Seiten	Nr. 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Lektüreliste (Selbststudium)		150h	Nr. 2	
2.	Projektpräsentation		15-20 Min.	Nr.1	
3.	Projektpräsentation		15-20 Min.	Nr. 3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester (Wintersemester), die Postgraduate Class II im 4. Semester (Sommersemester) angeboten	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Corinna Norrick-Rühl, Prof. Dr. Silvia Schultermandl, Prof. Dr. Mark Stein, Prof. Dr. Klaus Stierstorfer	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Research Module (Literary and Cultural Studies / Book Studies)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Postgraduate Class I
	LV Nr. 2: Reading List
	LV Nr. 3: Postgraduate Class II

9 Sonstiges	
	-

III.3.2 Forschungsmodul (Sprachwissenschaft)

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	Research Module (Linguistics)
Modulnummer	III.3.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Forschungsmodul (Sprachwissenschaft) erwerben die Studierenden die essentiellen methodischen Kenntnisse zur Durchführung empirischer Forschungsprojekte in der englischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, die eigene Forschung in mündlicher und schriftlicher Form adäquat darzustellen und in den Forschungskontext einzubinden. Das Modul unterstützt die Studierenden bei den ersten Schritten der Erstellung der Masterarbeit von der Themenfindung bis zum Austausch über erste Ergebnisse.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es werden ausgewählte Bereiche der englischen Sprachwissenschaft mit Hinblick auf die Forschungsinteressen der Studierenden vertieft behandelt. In den beiden Postgraduate Classes erarbeiten sich die Studierenden sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur, sie lernen die Vorgehensweise empirischer Forschung kennen und werden theoretisch und praktisch mit verschiedenen Methoden vertraut gemacht. Neben bedarfsgerechtem Feedback und Unterstützung der einzelnen Forschungsprojekte sind dabei vor allem folgende projektübergreifende Aspekte hinsichtlich des forschenden Lernens zentral:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung • Formulieren von Forschungsfragen nach Sichtung und kritischer Reflexion relevanter Forschungsliteratur • Erlernen bzw. Vertiefen verschiedener empirischer Forschungsmethoden • Erlernen Vertiefen von verschiedenen Datenerhebungsmethoden, auch mithilfe von digitalen Erhebungsinstrumenten (z.B. Onlinesurveys, digitale linguistische Korpora, Tools zur Analyse von Social Media, etc.) • Methoden der Datenauswertung (z.B. Statistikprogramme, Sprachanalysesoftware, Programme zur linguistischen Annotation) • Wissenschaftliches Schreiben: Aufbau und Gliederung einer sprachwissenschaftlichen Arbeit • Akademische Integrität und wissenschaftliche Standards, u.a. im Hinblick auf die Erhebung und Auswertung von Daten <p>Die Studierenden führen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt durch und präsentieren und diskutieren die Ergebnisse in der Postgraduate Class.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der englischen Sprachwissenschaft sowie in verschiedenen Methoden der empirischen Sprachwissenschaft (Datenerhebung, Datenanalyse). Sie sind in der Lage, sich ein Forschungsgebiet anhand der relevanten bestehenden Forschungsliteratur zu erschließen, relevante Forschungsfragen daraus abgeleitet zu formulieren, ein empirisches Forschungsprojekt selbständig durchzuführen und die Ergebnisse angemessen darzustellen und zu reflektieren.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	K	Kolloquium	Postgraduate Class I	P	30h (2SWS)	60
2.	K	Selbststudium	Forschungsprojekt	P	0	150
3.	K	Kolloquium	Postgraduate Class II	P	30h (2SWS)	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Präsentation	ca. 20 Min.	Nr. 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	Präsentation	20 Min.	Nr. 1, 2		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester (Wintersemester), die Postgraduate Class II im 4. Semester (Sommersemester) angeboten.	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Dagmar Deuber, Prof. Dr. Ulrike Gut	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Research Module (Linguistics)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Postgraduate Class I
	LV Nr. 2: Research Project
	LV Nr. 3: Postgraduate Class II

9 Sonstiges	
	-

IV. Masterarbeit

Studiengang	M.A. "British, American and Postcolonial Studies"
Modul	M.A. Thesis
Modulnummer	IV

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	25
Workload (h) insgesamt	750
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>guMit dem Verfassen der Masterarbeit führen die Studierenden die während des Studiengangs erlernten fachlichen und methodischen Kompetenzen in einem Projekt zusammen, das damit den Abschluss des Programms bildet.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Durch die Master Arbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem bestimmten Thema zu eruieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher Form zu präsentieren.</p>	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit	P		750
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	20.000 Wörter	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		25/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Module des 1. und 2. Semesters sowie des Moduls „Interdisciplinary Perspectives“ aus dem 3. Semester
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	25 LP
Summe LP		25 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Klaus Stierstorfer	Fachbereich 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	M.A. Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: M.A. Thesis

9 Sonstiges	
	-

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, § 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung**
- § 6 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Versäumnis und Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Für die Durchführung der Feststellung der besonderen Eignung und des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Kommission.

- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars sowie einem Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Fachlich vergleichbar sind Studiengänge anderer Philologien, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft und Kommunikationswissenschaft, wenn in ihnen eine Schwerpunktsetzung im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache erfolgt ist. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen. ²Diese werden bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) mit den Noten A, B oder C oder dem Cambridge Advanced Exam (CAE) mit den Noten A oder B oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Kommission fest.

- (3) Nachzuweisen ist neben den Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung (s. § 6).
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“, wenn sie/er in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der entsprechende Antrag muss für Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen/ einreichen:
 - 1. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
 - 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 - 4. Tabellarischer Lebenslauf
 - 5. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (*Transcript of Records*)
 - 6. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen, oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Kommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sowie die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen oder die Feststellung der besonderen Eignung bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung werden anhand folgender Kriterien den Bewerbern und Bewerberinnen Punkte zugewiesen:
 1. Die im Zeugnis gem. § 3 Abs. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunktes „British, American and Postcolonial Studies“ wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 3. Weitere für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten berücksichtigt. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (vor allem sonstige Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalte) mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.
- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Eine besondere Eignung für den Studiengang liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 erreicht.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang „British, American and Post-colonial Studies“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangsverfahren bzw. dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Wintersemester 2021/22 für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.2016“ (AB Uni 2016/20, S. 1400 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist

bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 110 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3.
 5. Tabellarischer Lebenslauf.
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 7. Eine Erklärung über den angestrebten Schwerpunkt (linguistischer oder literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt) und die angestrebte Haupt- und Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch).
 8. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 9. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 (Gesamtnote oder Fachnote) oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. ²Zugangsberechtigt ist eine Bewerberin/ein Bewerber auch dann, wenn sie/er die in Satz 1 geforderte Note zwar nicht erreicht, sie/er aber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ³Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studienabschluss in einem Studiengang mit romanistischer Hauptfachkomponente, ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Typ Gym/Ges) in den Fächern Französisch, Spanisch bzw. Italienisch oder ein Hochschuldiplom aus dem Bereich Übersetzen/Dolmetschen mit Hauptfach Französisch, Spanisch bzw. Italienisch an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) ¹Zugangsvoraussetzung ist zudem der Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch, Spanisch oder Italienisch auf dem Niveau von mindestens der Stufe C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen entsprechen. ²In einer weiteren der genannten Sprachen müssen Kenntnisse auf dem Niveau von mindestens der Stufe B1 nachgewiesen werden.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang „Romanistik trilingual“, wenn sie/er eine Hochschul- oder Staatsprüfung in einem romanistischen Studium endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Zulassung kann eine Empfehlung für einen Wechsel der gemäß der Erklärung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 gewünschten Erst- und Zweitsprache ausgesprochen werden.
- (3) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (4) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ vom 06.03.2017 (AB Uni 2017/6, S. 613 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren

- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen/Bewerbern bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sinologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 bzw. im Fall eines BA-Studiengangs, innerhalb dessen mehrere Fächer studiert werden, mit einer Fachnote im sinologischen Fach von mindestens 2,7 beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Chinastudien bzw. einem anderen sinologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Sinologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Chinastudien endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Sinologie, wenn sie/er im Masterstudiengang Sinologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Sinologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sinologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, sowie einem weiteren Mitglied, das aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stammt. ²Für das Mitglied aus der akademischen Gruppe wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 6 und 40 versehen.
 - b) Weitere für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 20 Punkten versehen.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28	26	24

Note	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punktwert	22	20	18	16	14	12	10	8	6

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/21, S. 1755 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s